

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Merklblatt

zur Arztwahl in Pflegeheimen des Kantons Luzern

Ausgangslage

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) ist für die Aufsicht über die Pflegeheime im Kanton Luzern zuständig (§ 1 der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz BPV). Dem Schutz und der Sicherstellung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner gilt dabei besonderes Augenmerk. Zu deren Recht zählt unter anderem auch die freie Arztwahl (Art. 386 Abs. 3 ZGB).

In den Pflegeheimen im Kanton Luzern (mit rund 4'500 Pflegebetten) bestehen derzeit im Wesentlichen zwei ärztliche Versorgungsmodelle: Das Heimarztmodell und das Hausarztmodell. Die Heime sind verantwortlich für den Schutz der Gesundheit und die Versorgungsqualität der Bewohnerinnen und Bewohner, was für ein einheitliches Versorgungsmodell für alle Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen Heims spricht. In grösseren Einrichtungen übernehmen heute vermehrt Heimärzte und -ärztinnen die medizinische Versorgung.

Wahl des Versorgungsmodells – Was gilt es zu beachten?

Bei der Wahl des Versorgungsmodells ist sowohl die Wahlfreiheit des Arzneimittelbezuges (§ 31 der Heilmittelverordnung H MV) als auch die freie Arztwahl zu berücksichtigen. Die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner müssen vor Heimeintritt über die verschiedenen Versorgungsmodelle mit ihren Vor- und Nachteilen informiert bzw. darüber aufgeklärt werden, welche Möglichkeiten ihnen im jeweiligen Heim offen stehen. Allfällig bestehende wichtige Gründe, welche die freie Arztwahl einschränken, sind ebenfalls mitzuteilen. Die Aufklärung ist zu dokumentieren. Das gewählte Versorgungsmodell sowie der Arzneimittelbezug sind im Vertrag zwischen Heim und den Bewohnerinnen und Bewohnern festzulegen. Die freie Arztwahl darf ausschliesslich bei Vorliegen von wichtigen Gründen eingeschränkt werden, ansonsten ist dem Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner zu entsprechen.

Voraussetzungen für das Hausarztmodell

Es wird empfohlen, dass die Heime eine Leistungsvereinbarung mit den betreuenden Ärztinnen und Ärzten abschliessen, in der die Aufgaben und Kompetenzen (Rechte und Pflichten) definiert werden. Folgende Voraussetzungen für das Angebot des Hausarztmodells sollten gegeben sein:

- Sicherstellung der ärztlichen Versorgung durch den Hausarzt in Notfällen¹
- Hausarzt verfügt über geriatrisches Fachwissen / Erfahrung
- Einheitliche Regelungen betreffend Bewirtschaftung der Pflegedokumentation (z. B. externer Zugriff, Schnittstellen, etc.)

¹ vgl. auch Reglement vom 2. Mai 2017 der Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern über den ärztlichen Notfalldienst im Kanton Luzern.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben bzw. kann bezüglich der Erfüllung dieser Voraussetzungen zwischen dem Heim und dem Hausarzt keine Vereinbarung getroffen werden, gilt dies als wichtiger Grund, die freie Arztwahl einzuschränken.

Luzern, 6. Oktober 2017 sb